

Nutzungsbedingungen Sage HR DATA Service

Stand Juni 2016

1 Gegenstand

Gegenstand dieser Nutzungsbedingungen ist die Verwendung der Leistungen der Sage GmbH, Franklinstraße 61 – 63, 60486 Frankfurt am Main, - im Folgenden: Sage - im Zusammenhang mit der elektronischen Übermittlung von Daten für Meldungen in Steuerangelegenheiten (Lohnsteueranmeldung - LSA, Lohnsteuerbescheinigung - LSB, Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale - ELStAM) und für Sozialversicherungen (DEÜV, Elektronische Beitragsnachweise, Elektronische Bescheinigungen zu Entgeltersatzleistungen - EEL, Meldungen zum Aufwendungsausgleichsgesetz - AAG, Meldungen an Zahlstellen, Meldungen an berufsständische Versorgungswerke) („Meldungen“) durch ein Unternehmen – im Folgenden: Kunde -.

Diese Nutzungsbedingungen kommen ebenfalls zur Anwendung, soweit die oben beschriebenen Leistungen als Teil eines Softwarewartungsvertrages, insbesondere bezüglich des Moduls Payroll der Sage Personalwirtschaft, erbracht werden. Insofern regeln diese Bedingungen und die zugrunde liegenden ergänzend anwendbaren gesetzlichen Regelungen abschließend die rechtlichen Bedingungen für diese Leistungserbringung, soweit nicht abweichend in diesen Bedingungen geregelt.

2 Leistungsumfang

Dem Kunden obliegt die Abgabe von Meldungen als eigene Pflicht auf Grund hoheitlicher Auferlegung.

Sage leistet dem Kunden Dienste, um die Erfüllung dieser Pflicht zu erleichtern.

Der konkrete Leistungsumfang ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung für das Angebot Sage HR Data Service. Diese ist im Internet unter www.sage.de in der entsprechenden Produktkategorie verfügbar oder kann vom Kunden von Sage angefordert werden.

Diese kann im Falle eines Updates, einer anderweitigen Softwareänderung oder einer Änderung des Leistungsumfangs manueller Dienstleistungen modifiziert werden, wobei Sage zu unwesentlichen Änderungen der Leistungen, die die Verwendung durch den Kunden nicht wesentlich einschränken, und Fehlerbehebungen jederzeit berechtigt ist. Beabsichtigt Sage, die Leistungen mehr als unwesentlich abzuändern, wird Sage dies mit einer angemessenen Frist vor Wirksamkeit der Änderungen ankündigen. Der Kunde ist in diesem Fall berechtigt, mit einer Frist von einem Monat den Vertrag zu kündigen, es sei denn, die Änderungen sind auf Grund der Änderung gesetzlicher Vorschriften zur elektronischen Übermittlung von Daten erforderlich. Die Ankündigung erfolgt unter www.sage.de in der entsprechenden Produktkategorie und/oder in dem Bereich Kundenservicewelt der Internetseite www.sage.de und/oder in den Programmänderungsbeschreibungen von Fehlerbehebungen, Updates oder neuen Softwareständen und/oder per Individualkommunikation, z.B. via E-Mail.

3 Zustandekommen des Vertrags und Vertretungsmacht

3.1 Zustandekommen des Vertrags

Dieser Vertrag kommt durch Abgabe einer elektronischen Willenserklärung für den Kunden durch einen seiner Mitarbeiter in dem zugehörigen Registrierassistenten der Sage Personalwirtschaft und die Annahme durch Sage zustande. Der Kunde verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung. Der Kunde ist verpflichtet, alle Angaben wahrheitsgemäß zu machen und eine E-Mail-Adresse anzugeben, die Sage für die rechtsverbindliche Abgabe von Erklärungen nutzen kann („Kunden E-Mail-Adresse“).

3.2 Vertretungsmacht des Anmelders, Richtigkeit der Angaben aus der Anmeldung

Der Kunde ist verpflichtet, über das Einräumen entsprechender Berechtigungen in dem Programm Sage Personalwirtschaft sicher zu stellen, dass der Anmelder den Kunden rechtswirksam gegenüber Sage vertreten darf.

Der Kunde verpflichtet sich, Sage unverzüglich alle angeblichen und bestehenden Mängel der Vertretungsmacht des die Anmeldung vornehmenden Mitarbeiters des Kunden anzuzeigen. Ebenso verpflichtet sich der Anmelder, Sage unverzüglich alle Unrichtigkeiten aus der Anmeldung anzuzeigen.

Sage ist berechtigt, diesen Vertrag außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn die Mängel an der Vertretungsmacht oder die Unrichtigkeiten mehr als unwesentlich in ihrem Umfang oder ihren Auswirkungen sind.

4 Einwilligungen und Datenschutz

4.1 Einwilligung zur Speicherung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden

Handelt es sich beim Kunden um eine natürliche Person, speichert und verarbeitet Sage die folgenden personenbezogenen Daten zur Erfüllung des Vertrags:

- Kundennummer
- Vorname
- Nachname
- E-Mail-Adresse
- Steuernummer
- Betriebsnummer

4.2 Einwilligung zur Speicherung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Mitarbeiter des Kunden

Soweit erforderlich verpflichtet sich der Kunde gegenüber Sage, auf Anforderung von Sage eine schriftliche Erklärung über das Bestehen der Einwilligung zur Speicherung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Mitarbeiter des Kunden, die Sage zur Durchführung dieses Vertragsverhältnisses benötigt, gegenüber Sage abzugeben. Sage speichert und verarbeitet insbesondere die folgenden personenbezogenen Daten:

- Anrede
- Vorname
- Nachname
- Arbeitsstätten-Kontaktadresse
- Steuernummer
- Personalnummer im Betrieb

Soweit andere Daten von Sage im Rahmen des Sage HR Data Services auf Grund der Meldungen des Kunden speichert und verarbeitet, bezieht sich die Verpflichtung aus dieser Bestimmung auch auf diese Daten.

4.3 Auftragsdatenverarbeitungs-Vereinbarung

Sowohl der Kunde als auch Sage können von der jeweils anderen Partei den Abschluss einer §§ 9, 11 BDSG genügenden Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarung verlangen. Unbeschadet der in der Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarung vorgesehenen Frist zur Beendigung der Vereinbarung können sowohl der Kunde als auch Sage von der jeweils anderen Partei die Abänderung der Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarung verlangen, soweit die Abänderung auf Grund der Änderung gesetzlicher Vorschriften zur elektronischen Übermittlung von Daten erforderlich ist.

5 Meldungen

5.1 Abgabe durch den Kunden, Übertragung durch Sage

Die Abgabe der Meldungen obliegt dem Kunden als eigene Verpflichtung. Durch diesen Vertrag geht diese Verpflichtung **nicht** auf Sage über. Sage leistet dem Kunden als Dienstleistung Hilfe bei der elektronischen Übertragung der Erklärungen. Die Parteien vereinbaren, dass die Wirkungen der abgegebenen Erklärungen ausschließlich zugunsten und zulasten des Kunden eintreten sollen und sie sich wechselseitig so stellen werden.

5.2 Richtigkeitsgewähr

Der Kunde ist für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Zeitgerechtigkeit der abgegebenen Erklärungen

verantwortlich und verpflichtet sich, diese mit höchster Sorgfalt auf Richtigkeit zu prüfen. Dies gilt sowohl gegenüber den Empfängern der Erklärungen, den von den Erklärungen betroffenen Arbeitnehmern des Kunden als auch gegenüber Sage. Im Rahmen der Erbringung der Leistung „Sage HR Data Service“ wird eine automatisierte und eventuell manuelle Prüfung einzelner Merkmale auf Plausibilität durchgeführt. Eine Richtigkeitsgewähr von Sage wird hierdurch nicht begründet.

5.3 Rechtzeitigkeitsgewähr

Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die von ihm abzugebenden Meldungen rechtzeitig an die Erklärungsempfänger übersandt werden. Sage ist dafür verantwortlich, dass außerhalb

- der Wartungsintervalle von Sage und der Erklärungsempfänger; und
- eventueller Störungsintervalle der Erklärungsempfänger

von dem Kunden dem System von Sage bereitgestellte Meldungen unverzüglich an den Erklärungsempfänger elektronisch übertragen werden.

5.4 Keine Berechnungsleistungen

Die von Sage nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen sehen keine Erstellung, Vorbereitung oder Prüfung von Abrechnungen oder Erklärungen des Kunden vor. Soweit Sage entsprechende Leistungen erbringen soll, sind diese Gegenstand eines gesonderten Vertragsverhältnisses.

6 Elektronische Rückmeldungen

6.1 Einverständnis zur Entgegennahme durch Sage, Berechtigung des Kunden zur Entgegennahme

Der Kunde versichert gegenüber Sage, dass er berechtigt ist, Rückmeldungen, die von einem Erklärungsempfänger zu einer Steuernummer und/oder Arbeitgeber-Betriebsnummer und/oder Zahlstellenummer bereitgestellt werden, zu empfangen. Er bevollmächtigt Sage zur Entgegennahme dieser Rückmeldungen, insbesondere zur Prüfung und weiteren Bereitstellung für den Kunden.

6.2 Information des Kunden über das Vorliegen einer Rückmeldung

Sage informiert den Kunden über das Vorliegen und den Inhalt einer Rückmeldung ausschließlich elektronisch auf dem in der Leistungsbeschreibung vorgesehenen Weg. Der Kunde und Sage vereinbaren, dass dies die ausschließliche Verpflichtung von Sage zur Information des Kunden über das Vorliegen einer Rückmeldung darstellt.

6.3 Missbrauchsverhinderung

Der Kunde stellt sicher, dass Rückmeldungen, die von Sage entgegengenommen wurden ausschließlich von den zuständigen Mitarbeitern des Betriebs des Kunden eingesehen und bearbeitet werden. Der Kunde ist außerdem ausschließlich für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Zeitgerechtigkeit der Bearbeitung der Rückmeldungen verantwortlich.

7 Co-Backup

Der Kunde ist verpflichtet, Datensicherungen aller ihm vorliegender Daten zu den Meldungen und den Rückmeldungen in angemessenem – mindestens im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang – vorzunehmen und Meldungen und Rückmeldungen im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen revisionssicher zu verwahren.

Zum Zweck des Nachvollziehens der Abgabe und Annahme von Meldungen und Rückmeldungen während der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist ist Sage berechtigt aber nicht verpflichtet, ein kryptographisches Hash-Wertverfahren auf die Meldungen und die Rückmeldungen anzuwenden und diese im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen revisionssicher zu verwahren. Sage ist des Weiteren berechtigt aber nicht verpflichtet, vernünftige Maßnahmen zu ergreifen, um die Meldungen und die Rückmeldungen im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen zu speichern und dem Kunden zur Verfügung zu stellen. Dem Kunden steht jedoch kein Anspruch auf die Vornahme der Speicherung und zur Verfügung Stellung zu. Sage ist nach der Vertragsbeendigung berechtigt aber nicht verpflichtet, die Hash-Werte und sonstige gespeicherte Daten zu löschen.

8 Automatische Updates

Sage ist berechtigt, die vom Kunden eingesetzte Software für die Nutzung dieser Leistungen automatisiert zu aktualisieren. Hierzu gehört sowohl die Aktualisierung von Programmbestandteilen als auch die Aktualisierung von Datenbeständen. Sage darf dieses Recht über das Internet ausüben.

9 Entgelt, Sage HR Data Service als Teil eines Softwarewartungsvertrages

Soweit der Sage HR Data Service durch den Kunden als Leistungsbestandteil des Softwarewartungsvertrages bezüglich des Softwaremoduls Sage Personalwirtschaft Payroll bezogen wird, sind die Leistungen mittels Zahlung der Softwarewartungsgebühren für den jeweiligen Abrechnungszeitraum dieses Vertragsverhältnisses vergütet.

10 Entgelt, Sage HR Data Service als eigenständiges Vertragsverhältnis

Soweit der Sage HR Data Service durch den Kunden nicht als Leistungsbestandteil des Softwarewartungsvertrages bezüglich des Softwaremoduls Sage Personalwirtschaft Payroll bezogen wird, gelten die folgenden Regelungen hinsichtlich des Entgelts:

10.1 Zahlungsfrist, Verzug

Die Vergütung für die Nutzung der Leistungen und aller etwaigen Zusatzleistungen von Sage richtet sich nach der jeweils bei Vertragsschluss geltenden allgemeinen Preisliste von Sage oder einer vorrangigen Vereinbarung. Nimmt der Kunde Leistungen von Sage in Anspruch, die nicht nach der für diese Nutzungsvereinbarung geltenden Produktbeschreibung in der monatlichen Nutzungsgebühr enthalten sind, hat er diese Leistungen nach der jeweils zum Zeitpunkt der Beauftragung geltenden allgemeinen Preisliste von Sage zu vergüten, soweit keine vorrangige Vereinbarung getroffen wurde. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Erweitert der Kunde die Leistungen z.B. durch Wechsel in eine höhere Preisstufe aufgrund einer größeren Anzahl von vorgenommenen Meldungen bezüglich abgerechneter Mitarbeiter während der Vertragslaufzeit, wird die geänderte Vergütung ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung berechnet.

Die Nutzungsgebühr für die vereinbarten Leistungen ist kalenderjährlich im Voraus zur Zahlung fällig, soweit keine vorrangige Regelung zwischen den Parteien getroffen wurde. Sage stellt die Nutzungsgebühr für die vereinbarten Leistungen im Voraus in Rechnung. Sofern der Kunde Leistungen erwirbt, die nicht mit der Nutzungsgebühr abgegolten, sondern separat zu vergüten sind, stellt Sage diese nach Erbringung der Leistung in Rechnung. In diesem Fall sind Rechnungen 14 Tage nach Zugang zur Zahlung fällig.

Kommt der Kunde mit fälligen Forderungen für mehr als 3 (drei) Wochen in Verzug, ist Sage berechtigt, diesen Vertrag außerordentlich zu kündigen.

10.2 Entgeltanpassung

10.2.1 Grundsatz

Sage ist zur Änderung der vereinbarten Entgelte nach billigem Ermessen berechtigt. Sage kann frühestens nach Ablauf des ersten Vertragsjahres und maximal einmal im Kalenderjahr die in der Preisliste enthaltenen Entgelte mit Wirkung für Bestandsverträge der allgemeinen Preisentwicklung anpassen. Beträgt die Erhöhung der Entgelte mehr als 10 %, kann der Kunde binnen eines Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung diese Nutzungsvereinbarung mit Wirkung zu dem Zeitpunkt kündigen, an welchem die Erhöhung der Entgelte in Kraft treten soll.

10.2.2 Anforderungen der Finanzverwaltung

Soweit die Finanz- und/oder Sozialverwaltungen neue Anforderungen für die gegenständlichen Leistungen definieren, ist Sage berechtigt, die entstehenden Kosten durch Preiserhöhungen nach eigenem Ermessen auf die Kunden umzulegen.

10.2.3 Schätzung

Sage ist berechtigt, die umzulegenden Kosten gemäß Ziffer 10.2.2 zu schätzen.

10.3 Aufrechnung

Der Kunde darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftigen Forderungen aufrechnen bzw. diese mit Forderungen von Sage verrechnen. Ebenso darf der Kunde Zurückbehaltungsrechte (§ 273 BGB) nur wegen von Sage anerkannter oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche des Kunden geltend machen.

10.4 Elektronische Rechnung

Der Kunde ist mit der Ausstellung von Rechnungen in einem elektronischen Format und deren elektronischer Übermittlung (elektronische Rechnungen) durch Sage einverstanden. Der Kunde verpflichtet sich, geeignete innerbetriebliche Kontrollverfahren festzulegen, um die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts und die Lesbarkeit der Rechnung gemäß den Anforderungen des Umsatzsteuerrechts zu gewährleisten. Die Einwilligung kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Wünscht der Kunde die Übermittlung von Rechnungen auf Papier, kann Sage einen Aufschlag für erhöhte Verwaltungskosten gemäß der allgemeinen Preisliste von Sage berechnen.

Eine Rechnung gilt als mit dem Tag zugegangen, der auf den Tag folgt, an dem die Rechnung an die Kunden E-Mail-Adresse versandt wurde. Der Kunde ist verpflichtet, die E-Mails auf der Kunden-E-Mail-Adresse mindestens alle 3 (drei) Tage abzurufen.

10.5 Einzugsermächtigung / SEPA Mandat

Der Kunde erteilt Sage eine Einzugsermächtigung und gibt Sage hierzu die erforderlichen Informationen. Sage wird die anfallende Vergütung zum Fälligkeitstermin einziehen. Erteilt der Kunde Sage keine Einzugsermächtigung, kann Sage einen Aufschlag für erhöhte Verwaltungskosten gemäß der allgemeinen Preisliste von Sage berechnen. Schlägt der Einzug von Entgelten durch Sage fehl und ist der Fehlschlag nicht von Sage zu vertreten, ist Sage berechtigt, vom Kunden eine Bearbeitungsgebühr gemäß der Preisliste von Sage und Erstattung der Sage durch den Fehlschlag entstandenen Kosten zu verlangen. Gleiches gilt, wenn eine Kreditkartenzahlung von Sage nicht eingezogen werden kann und der Fehlschlag nicht von Sage zu vertreten ist. Bei eventuelle Überzahlungen, die nicht von Sage veranlasst sind, ist Sage berechtigt, diese mit den Entgelten für die nächste Rechnungsperiode zu verrechnen.

11 Gewährleistung

Der Kunde leistet Sage dafür Gewähr, dass:

- die Mitarbeiter des Kunden, die gegenüber Sage auftreten, zur Vornahme der Handlungen und Unterlassungen der Mitarbeiter befugt sind;
- die vom Kunden gegenüber Sage gemachten Angaben richtig und zutreffend sind;
- der Kunde dazu befugt ist, Meldungen gegenüber den Meldungsempfängern abzugeben und er berechtigt ist, die von ihm zur Übermittlung bereitgestellten Daten hierfür zu verwenden;
- der Kunde dazu befugt ist, die von Sage unter den von dem Kunden mitgeteilten

Identifizierungszeichen (z.B. Betriebsnummer) empfangenen Rückmeldungen zu erhalten und Sage eine entsprechende Vollmacht zu erteilen;

- der Kunde die Rückmeldungen der Meldungsempfänger dem gesetzlichen Zweck entsprechend zutreffend und zeitgemäß bearbeitet;
- der Kunde gegenüber seinen Mitarbeitern die eventuell erforderlichen Einwilligungen zur Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitarbeiter durch Sage eingeholt hat.

Die Gewährleistungen des Kunden gelten neben den in diesem Vertrag vereinbarten weiteren Gewährleistungen.

Sage leistet dem Kunden dafür Gewähr, dass:

- die Übertragung der Daten durch Sage gemäß der Bestimmungen der DEÜV (§§ 52bff. EStG und §§ 28a, 28b SGB IV i.V.m. §§ 1ff. DEÜV) erfolgt;

(elektronischen Übermittlung von Daten für Meldungen in Steuerangelegenheiten (Lohnsteueranmeldung - LSA, Lohnsteuerbescheinigung - LSB, Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale - ELStAM) und für Sozialversicherungen (DEÜV, Elektronische Beitragsnachweise, Elektronische Bescheinigungen zu Entgeltersatzleistungen - EEL, Meldungen zum Aufwendungsausgleichsgesetz - AAG, Meldungen an Zahlstellen, Meldungen an berufsständische Versorgungswerke))

- Sage außerhalb der Wartungsintervalle von Sage und der Erklärungsempfänger und eventueller Störungsintervalle der Erklärungsempfänger und bei vollständiger Verfügbarkeit und Erreichbarkeit des Systems des Kunden von dem Kunden dem System von Sage bereitgestellte Meldungen unverzüglich an den Erklärungsempfänger elektronisch übertragen wird;
- Sage Rückmeldungen der Erklärungsempfänger auf elektronischem Weg unverzüglich dem Kunden auf dem in der Leistungsbeschreibung vorgesehenen Weg zur Verfügung stellen wird, wenn das System des Kunden bei für Sage vollständiger Leistungsfähigkeit verfügbar und erreichbar ist.

Die Gewährleistungen von Sage gelten neben den in diesem Vertrag vereinbarten weiteren Gewährleistungen.

12 Mängel

12.1 Anfängliche Mängel

Die Haftung von Sage für erkennbare anfängliche Mängel der Lösung ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn Sage den Mangel arglistig verschwiegen oder vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

12.2 Anzeigepflicht, Unterstützung

Mängel der Lösung hat der Kunde Sage unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige erfolgt schriftlich (wobei auch E-Mail und Fax dem Erfordernis genügen sollen) unter Beifügung einer Beschreibung der aufgetretenen Symptome. Der Kunde unterstützt Sage bei der Mängelbeseitigung und stellt insbesondere alle für die Mängelbeseitigung notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.

12.3 Mängelbeseitigung

Sage wird ordnungsgemäß angezeigte Mängel beheben. Sage ist berechtigt, zur Beseitigung der Mängel Änderungen an der Lösung vorzunehmen, soweit dadurch die vertragsgegenständliche Leistung nicht mehr als nur unerheblich verändert wird.

Die Mängelbehebung erfolgt nicht individuell, sondern durch das Einspielen von regelmäßigen Updates. Nur bei schwerwiegenden Mängeln erfolgt eine Korrektur durch außerplanmäßige Hotfixes.

12.4 Schutzrechte Dritter

Sage haftet dafür, dass die vertragsgemäße Nutzung der Lösung keine Schutzrechte Dritter verletzt. Der Kunde ist verpflichtet, Sage unverzüglich anzuzeigen, wenn Dritte gegen ihn Schutzrechtsverletzungen durch die Nutzung der Lösung geltend machen. Er wird außerdem Sage auf Wunsch von Sage und auf ihre Kosten die Rechtsverteidigung überlassen. Der Kunde ist verpflichtet, Sage im zumutbaren Maße bei der Rechtsverteidigung zu unterstützen. Sage ist berechtigt, aufgrund der Schutzrechtsbehauptungen Dritter notwendige Änderungen der Lösung auf eigene Kosten durchzuführen. Dies gilt auch bei ausgelieferten und bezahlten Teilen der Lösungen.

12.5 Verjährung

Ansprüche aus Mängelhaftung verjähren in 12 Monaten.

13 Schadenersatz

13.1 Uneingeschränkte Haftung

Sage haftet uneingeschränkt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit seitens Sage, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer Pflichtverletzung beruhen, die Sage, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben.

13.2 Haftung in anderen Fällen

Für sonstige schuldhaftige Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten haftet Sage, gleich aus welchem Rechtsgrund, dem Grunde nach, jedoch haftet Sage der Höhe nach nur für den typischerweise vorhersehbaren Schaden bzw. die typischerweise vorhersehbaren Aufwendungen.

13.3 Haftungshöhe

Soweit Sage nach Ziffer 13.2 haftet, ist die Haftung auf die Deckungssumme der Betriebshaftpflichtversicherung von Sage beschränkt.

Sage haftet nicht für Schäden, sofern und soweit der Kunde deren Eintritt durch ihm zumutbare Maßnahmen - insbesondere Programm- und Datensicherung - hätte verhindern können.

13.4 Haftung der Angestellten

Die Regelungen dieser Ziffer 13 gelten auch zugunsten der Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von Sage.

13.5 Produkthaftungsrecht

Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

13.6 Haftungsausschluss

Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen. Etwaige gesetzliche Minderungs- und Kündigungsrechte des Kunden bleiben unberührt.

14 Vertragsbeendigung, Sage HR Data Service als Teil eines Softwarewartungsvertrages

Soweit der Sage HR Data Service durch den Kunden als Leistungsbestandteil des Softwarewartungsvertrages bezüglich des Softwaremoduls Sage Personalwirtschaft Payroll bezogen wird, wird der Vertrag auch bezüglich dieses Leistungsbestandteils nach den Regelungen des Softwarewartungsvertrages durch Beendigung des Softwarewartungsvertrages bezüglich des Softwaremoduls Sage Personalwirtschaft Payroll beendet.

15 Vertragsbeendigung, Sage HR Data Service als eigenständiges Vertragsverhältnis

Soweit der Sage HR Data Service durch den Kunden nicht als Leistungsbestandteil des Softwarewartungsvertrages bezüglich des Softwaremoduls Sage Personalwirtschaft Payroll bezogen wird, gelten die folgenden Regelungen hinsichtlich der Vertragsbeendigung:

15.1 Ordentliche Kündigung

Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Mindestvertragslaufzeit beträgt 12 Monate, frühestens endend mit dem Zeitpunkt des Endes des Wartungsvertrages des Kunden über das Produkt von Sage, mittels dessen der Kunde den Sage HR Data Service nutzt. Jede Partei ist berechtigt, diesen Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des jeweiligen Vertragsjahrs ordentlich zu kündigen. Ein Vertragsjahr umfasst eine Zeitdauer von jeweils 12 Monaten ab Vertragsschluss.

Im Falle der Kündigung dieses Vertrags gilt die Kündigung des Wartungsvertrages des Kunden über das Produkt von Sage, mittels dessen der Anwender den Sage HR Data Service nutzt (derzeit HR

Payroll), als ebenfalls erfolgt.

15.2 Außerordentliche Kündigung

Das Recht jeder Partei zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für Sage insbesondere dann vor, wenn der Kunde fällige Entgelte trotz Mahnung nicht zahlt oder wenn der Kunde den Betrieb der von Sage bereitgestellten Lösung durch unsachgemäße Handlungen oder Unterlassungen behindert. Ist Sage zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, ist Sage auch berechtigt die Leistung zu verweigern, auch wenn Sage keine Kündigung aussprechen sollte.

15.3 Formerfordernis

Kündigungen des gesamten Vertragsverhältnisses bedürfen der Schriftform.

15.4 Kündigungswirkung

Sage ist im Falle der Vertragsbeendigung berechtigt, die von Sage gespeicherten Meldungen und Rückmeldungen zu löschen. Sage ist jedoch berechtigt, die gespeicherten Hash-Werte bezüglich der Meldungen weiterhin zu speichern. Sage ist des Weiteren berechtigt, Rückmeldungen seitens der Finanzverwaltung, die über den Sage HR Data Service erfolgen, entgegenzunehmen. Eine Verpflichtung zur Weiterleitung dieser Rückmeldungen an den Kunden besteht nicht. Macht der Kunde oder ein Dritter Ansprüche gegen Sage geltend, ist Sage vom Kunden berechtigt, diejenigen Meldungen und Rückmeldungen herauszufordern, die Sage zur Unterstützung seiner Verteidigung gegen die Ansprüche einsetzen will. Sage ist verpflichtet, diese Meldungen und Rückmeldungen nach rechtskräftiger Entscheidung über die Ansprüche zu löschen, es sei denn, es kommt zugunsten von Sage die Möglichkeit einer Wiederaufnahme des Verfahrens in Betracht. In diesem Fall erfolgt die Löschung nach Ablauf der Wiederaufnahmefrist oder rechtskräftigem Abschluss des Wiederaufnahmeverfahrens.

16 Allgemeine Regelungen

16.1 Nebenabreden

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen der getroffenen Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Lizenzbestimmungen unwirksam, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch im Zweifel nicht berührt.

16.2 Änderung

Sage kann diese Nutzungsbedingungen mit einer Frist von drei Monaten ändern. Die Änderungen werden dem Kunden schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt. Der Kunde hat das Recht, den Änderungen binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung zu widersprechen. Widerspricht der Kunde den Änderungen nicht, gelten diese als angenommen, und das Vertragsverhältnis wird mit Inkrafttreten der Änderungen zu den geänderten Bedingungen fortgesetzt. Auf diese Folge wird Sage den Kunden bei der Mitteilung der Änderungen besonders hinweisen. Widerspricht der Kunde

den Änderungen, ist Sage berechtigt, das Mietverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung außerordentlich zu kündigen.

16.3 Erfüllungsort

Soweit der Kunde Kaufmann ist, ist Erfüllungsort für die nach dieser Vereinbarung zu erbringenden Leistungen der Sitz von Sage.

16.4 Rechtswahl/Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN- Kaufrechts.

Soweit der Kunde im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen Kaufmann ist oder seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland hat, wird als ausschließlicher Gerichtsstand Frankfurt am Main vereinbart. Sage ist aber auch berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.